

März 2017
No. 58
10. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND



Urs Odermatt, Esther Schelbert, Marc Renggli, Sabrina Meyer und Jörg Halter an der Podiumsdiskussion vom 2. Kaminfeuersgespräch (v.r.n.l.)

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Das 2. Kaminfeuersgespräch zum Thema Vorsorgeauftrag- Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen, fand am 23. Januar 2017 mit vielen interessierten Gästen im Restaurant Schiff in Zug statt. Mehr dazu im nebenstehenden Leitartikel.

Nach dem Scheitern der USRIII an der Urne ist der Bundesrat wieder gefordert. Gemäss Finanzminister Ueli Maurer ist frühestens 2022 mit einer neuen Lösung zu rechnen. Bis dahin bleiben die Privilegien für internationale Firmen bestehen.

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen unseres aktuellen audit-infos.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

2. Kaminfeuersgespräch

Vorsorgeauftrag oder KESB

Im Leben kann es Situationen geben, in denen man nicht mehr handlungsfähig ist – und zwar unabhängig vom Alter.

Verliert eine Person die Urteilsfähigkeit, ist sie nicht mehr in der Lage, selbständig Rechte und Pflichten wahrzunehmen. In der Regel verliert sie damit das Selbstbestimmungsrecht über ihre Lebensführung und über ihr Vermögen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen.

Mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz, im Januar 2013 eingeführt, wurde auch ein neues Instrument geschaffen, der **Vorsorgeauftrag**. Dies ermöglicht im Voraus Vertreter für persönliche und Vermögensangelegenheiten zu bestimmen, wenn wegen einer Krankheit,

eines Unfalls oder im hohen Alter die **Urteilsunfähigkeit** droht. Im Vorsorgeauftrag wird die **Persönensorge** übertragen, das heisst, ähnlich wie in der Patientenverfügung, Entscheidungen über medizinische und pflegerische Behandlungen getroffen. Ebenso regelt er die **Vermögenssorge**, die die Verwaltung von Einkommen und Vermögen inklusive der Betreuung des Zahlungsverkehrs umfasst und überträgt die **Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten**.

Ein Vorsorgeauftrag empfiehlt sich für Privatpersonen für persönliche und finanzielle Belange, genauso wie für Unternehmer, um die Fortführung der Unternehmung zu regeln, z.B. mit Richtlinien und Weisungen für grundlegende Geschäftsentscheide oder damit die laufenden Ausgaben des Unternehmens, wie Lohnzahlungen und Sozialabgaben, sichergestellt sind.



Das AUDIT Zug Team und Gäste vor dem Kaminfeuer

Erst wenn die Urteilsunfähigkeit tatsächlich eintritt, kommen die Weisungen im Vorsorgeauftrag zum Tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Jörg Halter, von der KESB Zug, erklärte am 2. Kaminfeuersgespräch den Zuhörern anhand von Praxis-Beispielen, was man tun kann, damit die KESB möglichst wenig involviert werden muss. Was sollte alles in einem Vorsorgeauftrag stehen? Formelle und rechtliche Gesichtspunkte zeigte Sabrina Meyer, Partnerin der AUDIT Zug AG, auf. In der anschliessenden regen Podiumsdiskussion und durch viele interessierte Wortmeldungen kamen noch einige wichtige Gesichtspunkte zur Sprache. Auf unserer Homepage lesen Sie mehr dazu : www.auditzug.ch/publikationen.

Beim Verfassen eines Vorsorgeauftrags lauern viele formelle Fallstricke. Wir beraten Sie gerne.

Wirtschaftsprüfung

Herausgabepflicht von arbeitsrechtlichen Unterlagen an Arbeits-Kontrollstellen

Das Bundesgericht entschied, dass Unternehmen bei Arbeitskontrollen Dokumente wie Arbeitsverträge, Zeitrapporte usw. an die kontrollierenden Stellen auf Nachfrage hin herausgeben müssen. (Quelle: BGE 2C_625/2016 vom 12.12.2016)

Unternehmensberatung

Haftung bei gemeinschaftlicher Geschäftsmiete

Berater, Ärzte, Therapeuten und andere Berufsgruppen bilden oft eine einfache Gesellschaft und werden **Solidarmmieter** von Geschäftsräumen. In den meisten Mietverträgen ist bei gemeinschaftlicher Miete die solidarische Haftung vorgesehen. Diese kann sich auch aus den Umständen ergeben.

Der Vermieter kann so einen Einzelnen für den ganzen Mietzins samt Nebenkosten haftbar machen. Das wird der Vermieter dann tun, wenn ein Gemeinschaftsmieter zahlungsunfähig wird. Der solvente Mieter haftet dann nach dem Prinzip «Den Letzten beißen die Hunde». Wer das nicht will, muss im Mietvertrag als **Teilschuldner** erscheinen **mit festgelegtem Anteil**.

Die Aufteilung der Mietkosten untereinander wird durch die Gemeinschaftsmieter in einer **internen Vereinbarung** geregelt. Ohne solche Abrede gilt das Verhältnis nach Köpfen, was nicht immer dem Willen der Mieter entspricht. Der Mietvertrag kann nur von allen Mietern **gemeinsam gekündigt** werden. Will ein einzelner Mieter aus dem Vertrag entlassen werden, müssen alle Vertragsparteien – auch der Vermieter – damit einverstanden sein und den Vertrag mit einer entsprechenden Vereinbarung anpassen. Da der Miet-

vertrag zusammen unterschrieben wurde, können die Parteien auch nur gemeinsam kündigen. Es ist möglich, das **Recht zur Teilkündigung** ausdrücklich im Vertrag mit dem Vermieter zu vereinbaren.

Als Alternative zur Gemeinschaftsmiete gibt es die Möglichkeit der Untermiete. Einer der Mieter wird dann Partei des Hauptmietvertrages, die anderen Mieter werden Untermieter.

Ausschlagung der Erbschaft führt zu Konkurs der toten Person

Die Ausschlagung eines Erbes bedeutet, dass die Annahme einer Erbschaft verweigert wird. Eine Ausschlagung ist an die Behörde zu richten und die Frist dafür beträgt drei Monate. Sie kann für die Erben interessant sein, da die Erben so keine eventuellen Schulden übernehmen müssen.

Wird ein Erbe von allen gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben ausgeschlagen, gerät das Vermögen der verstorbenen Person in Konkurs. Der Nachlass wird dadurch vom Konkursamt liquidiert und für die Erben entsteht kein Aufwand. Einen allfälligen Aktivenüberschuss aus dem Nachlass erhalten die Erben trotz Ausschlagung.

Fazit: Die Ausschlagung ist auch möglich falls keine Schulden vorliegen. So können die Erben den Nachlass ohne Aufwand professionell liquidieren lassen und unter Umständen trotzdem davon profitieren.

Steuerberatung

Bankkontodaten von 2017 werden ab 1.1.2018 mit über 100 Staaten ausgetauscht

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über den automatischen Informationsaustausch auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Somit werden die

Bankkontodaten des Jahres 2017 im Jahr 2018 mit über **100 anderen Staaten** ausgetauscht.

Es werden Name und Adresse sowie Steuerland und Steuernummer des Kontoinhabers, im Falle von natürlichen Personen zusätzlich Geburtsdatum und Geburtsort ausgetauscht. Weiter werden die kontoführende Bank und die Kontonummer übermittelt. Die Kontoinformationen enthalten den Saldo, die Erträge und allfällige Veräusserungserlöse.

Personen mit Steuerwohnsitz Schweiz sind verpflichtet, das gesamte weltweite Einkommen und Vermögen in der schweizerischen Steuererklärung zu deklarieren. Sind unversteuerte Gelder vorhanden, ist eine straflose Selbstanzeige empfohlen. Bei der straflosen Selbstanzeige werden die Steuern der vergangenen zehn Jahre und die Verzugszinsen erhoben.

Wenn die schweizerischen Steuerbehörden über den AIA von der Existenz eines ausländischen Bankkontos erfahren, werden sie von sich aus ein Nachsteuerverfahren eröffnen. Es käme eine Busse zu den Steuern der vergangenen zehn Jahre und der Verzugszinsen hinzu. Die Busse ist in der Regel gleich hoch wie die Steuer selber.

Neue Verjährungsregeln im Steuerstrafrecht ab 2017

Am 1. Januar 2017 trat die Neuregelung der Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht in Kraft. Es gelten die folgenden Verjährungsfristen:

- Verfahrenspflichtverletzung: 3 Jahre
- Versuchte Steuerhinterziehung: 6 Jahre
- Vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre
- Steuerbetrug: 15 Jahre
- Bezugsverjährung (Bussen und Kosten): 5 Jahre (relativ) bzw. 10 Jahre (absolut)



Jörg Halter, Sabrina Meyer und Urs Odermatt im Gespräch

Treuhand

AHV-Abzug bei Einkauf in Pensionskasse beschränkt

Das Bundesgericht hat hohe Einzahlungen von Selbständigen in die Pensionskasse unattraktiver gemacht. Bisher galt: Die Hälfte der Einzahlung in die Pensionskasse wird bei der Berechnung der AHV-Jahresprämie nicht angerechnet. Ein Beispiel: Ein Selbständigerwerbender verdient 150'000 Franken und zahlt davon 15'000 Franken in die Pensionskasse ein. Für die Bemessung der AHV-Prämie zählt dann ein Einkommen von 142'500 Franken. Das Bundesgericht hat diese Praxis bei hohen Einkäufen umgestossen. Im konkreten Fall hatte ein Luzerner 1,58 Millionen Franken eingezahlt, obwohl sein steuerbares Einkommen nur 300'000 Franken betrug. Für die Bemessung der AHV darf er neu nicht die Hälfte der Einkaufssumme abziehen, sondern nur die Hälfte seines steuerbaren Einkommens. Sonst hätte er nämlich im betreffenden Jahr gar keine AHV-Beiträge zahlen müssen.

Fazit: Selbständigerwerbende sollten mit Einzahlungen in die 2. Säule nicht mehr bis einige Jahre vor der Pensionierung warten, sondern früher und regelmässig Einzahlungen machen. (Quelle: BGE Urteil 142 V 169 vom 1.3.2016)

UVG-Revision per 1.1.2017 mit Folgen für das Austrittsschreiben

Am 1. Januar 2017 trat das neue Unfallversicherungsgesetz in Kraft. Die wichtigsten Punkte dabei sind:

- **Versicherungsbeginn:** Neu beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit ist.

Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt, auch wenn der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt.

- **Versicherungsende:** Die Versicherung endet neu mit dem 31. Tag (bisher 30. Tag) nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

- **Abredeversicherung:** Der Versicherer muss dem Versicherten anbieten, die Versicherung durch besondere Abrede bis zu sechs Monate (statt bisher 180 Tage) zu verlängern.

Wichtig: Austrittsschreiben sind im Rahmen der gesetzlichen Informationspflicht per 1. Januar 2017 anzupassen: das neue Versicherungsende (neu 31. Tag) und die Dauer der Abredeversicherung (neu 6 Monate). Mitarbeiter sind am besten mittels eines Schreibens, über den neuen Versicherungsschutz zu informieren.

Verbot von Zuschlägen für Kreditkartenzahlungen oft umgangen

Seit dem 1. August 2015 dürfen Kreditkartenanbieter wie Mastercard und Visa den Online-Händlern und Dienstleistern per Vertragsklausel in ihren Geschäftsbedingungen verbieten, bei Kreditkartenzahlungen zusätzliche Kosten zu erheben. Trotzdem verlangen nach wie vor viele Online-Shops Kreditkartengebühren.

Neu können Käufer diese Gebühren bei Kreditkartenzahlung mittels eines Beanstandungsformulars auf den Internetseiten der Kreditkarten-

dienstleister Viseca oder Swisscard zurückverlangen.

Die Beanstandung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Es können einzig Zahlungen innerhalb der Schweiz mit dem erwähnten Beanstandungsformular beanstandet werden.

Anpassung des Mindestlohns für Hausangestellte per 1.1.2017

Die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft wird nochmals um drei Jahre verlängert. Gleichzeitig soll der Mindestlohn angepasst werden.

Neu gilt der Mindestlohn brutto pro Stunde, ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage wie folgt:

- Fr. 18.90, ungelernt
- Fr. 20.75, ungelernt mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- Fr. 22.85, gelernt mit EFZ
- Fr. 20.75, gelernt mit EBA

(Quelle: SECO)

Abweichende Zahlungsfristen frühzeitig regeln

In der Schweiz sind Zahlungsfristen von 30 Tagen üblich. Deshalb ist in einem Rechtsgeschäft anzunehmen, dass beide Parteien stillschweigen davon ausgehen.

Besteht nun eine Partei auf abweichende Zahlungsfristen wie «zahlbar innert 10 Tagen» muss das vorgängig schriftlich abgemacht worden sein.

In eigener Sache

Steuererklärung 2016

Die Steuererklärungsunterlagen 2016 werden Ihnen in diesen Tagen wieder per Post von den Steuerämtern zugestellt. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen der Steuererklärung behilflich und unterstützen Sie beim Zusammenstellen der nötigen Unterlagen. Bei Bedarf erhalten Sie von uns eine Checkliste.

Wir erstellen für Sie auch gerne zusätzliche Steueranalysen und klären Ihre persönliche Steuer- und Vorsorgesituation.



Für unsere Steuermandanten werden wir wie jedes Jahr, bei den jeweiligen Steuerämtern, Fristenstreckungen zum Einreichen der Steuererklärung 2016 einholen.



Office Schwyz neu am Calendariaweg 2, 6405 Immensee

Office Schwyz

Seit 2011 ist AUDIT Zug AG mit einer Zweigniederlassung im Kanton Schwyz vertreten. Um die Präsenz und insbesondere die Nähe zu unseren Kunden weiter zu stärken,

sind wir in den dynamischen Bezirk Küssnacht umgezogen. Neu finden Sie uns am Calendariaweg 2 in 6405 Immensee.

Wir freuen uns Sie in unserem neuen Office Schwyz begrüßen zu dürfen.

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

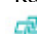
alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.